

GESCHÄFTSORDNUNG VON KEIN ABSEITS! E.V.

beschlossen am 3. Dezember 2014

Präambel

kein Abseits! e.V. (im Folgenden: Verein) gibt sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, um die Arbeitsweise und die Verantwortungsbereiche innerhalb des Vereins genauer zu definieren.

Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch diese per Beschluss verändert werden.

§ 1: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins besteht vorzugsweise aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt rechtlich den Verein nach außen.
3. Der Vorstand ist für die Geschäfte, welche die Grundlagen des Vereins betreffen, zuständig, d.h. Satzungsänderungen, Eintragungen beim Amtsgericht, Planung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Auflösung des Vereins.
4. Zur Leitung des Geschäftsbereiches schreibt der Vorstand eine Geschäftsleitungsstelle aus.
5. Der Vorstand legt die Inhalte und Rahmenbedingungen der Geschäftsleitungsstelle nach Information und Zustimmung der Mitgliederversammlung fest.
6. Der Vorstand beaufsichtigt die Tätigkeiten der Geschäftsleitung.
7. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt eine organinterne Geschäftsordnung, die zu Beginn der Amtszeit durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird. Die Bereiche Kinder- und Jugendschutz, Mitgliedergewinnung und
-koordination sowie Kontrolle der Finanzen des Vereins müssen dabei berücksichtigt werden.

§ 2 : Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes im Bereich Finanzen

1. Der Vorstand beaufsichtigt die Finanzbuchhaltung des Vereins.
2. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, quartalsweise die laufende Buchhaltung zu kontrollieren und einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen.
3. Der Vorstand ist für die Erhebung und die Kontrolle des Eingangs der Mitgliedsbeiträge sowie die Ausstellung entsprechender Belege zuständig.

§ 3: Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung soll unter Berücksichtigung der Finanzen des Vereins angemessen vergütet werden.
2. Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung von kein Abseits! e.V., dieser Geschäftsordnung und dem Arbeitsvertrag der Geschäftsleitung und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.
3. Die Geschäftsleitung ist für die Geschäfts- und Finanzplanung, für die strategische Weiterentwicklung und Weiterfinanzierung der Projekte sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
4. Die Geschäftsleitung hat Personalverantwortung für die im Geschäftsbereich tätigen MitarbeiterInnen. Der Geschäftsleitung unterstehen die MitarbeiterInnen des Geschäftsbereichs. Diesen obliegt die Erledigung der laufenden Projekte und Geschäfte des Vereins.

5. Die genauen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie die entsprechenden Vorgaben bzw. Vollmachten der Budgetverwaltung der Geschäftsleitung regelt ein entsprechender Arbeitsvertrag mit zugehöriger Stellenausschreibung.

§ 4: Transparenz & Berichtspflicht

1. Sowohl der Vorstand als auch die Geschäftsleitung sind dazu verpflichtet, den gegenseitigen Berichtspflichten und den Berichtspflichten der Mitgliederversammlung gegenüber nachzukommen.
2. Sowohl der Vorstand als auch die Geschäftsleitung bemühen sich um eine enge Beteiligung der Mitglieder bei der Umsetzung der Projekte des Vereins sowie deren Weiterentwicklung.
3. Über alle wichtigen Veränderungen im Vereins- und Geschäftsbereich wird regelmäßig berichtet. Dazu dient vor allem der monatlich stattfindende Jour-Fixe.
4. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, den Mitgliedern monatlich über seine Aktivitäten zu berichten. Er muss zum monatlichen Jour-Fixe der Geschäftsleitung einen kurzen schriftlichen Bericht zukommen lassen, damit diese ihn an die Mitglieder weiterleiten kann.
5. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, den Mitgliedern und der Geschäftsleitung zur Mitgliederversammlung ein Mal jährlich einen Vereinsbericht vorzulegen.
6. Die Geschäftsleitung – mit Unterstützung der im Geschäftsbereich tätigen MitarbeiterInnen – ist dazu verpflichtet, den Mitgliedern und dem Vorstand monatlich über die Aktivitäten im Geschäftsbereich zu berichten.
7. Die Geschäftsleitung – mit Unterstützung der im Geschäftsbereich tätigen MitarbeiterInnen – ist dazu verpflichtet, den Mitgliedern und dem Vorstand bei der Mitgliederversammlung ein Mal jährlich einen Geschäfts- und Finanzbericht vorzulegen.
8. Im Anschluss an den Jour-Fixe und die Jahres-Mitgliederversammlung werden die schriftlichen Berichte des Vorstandes und der Geschäftsleitung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
9. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Geschäftsleitung unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes – insbesondere zu den Vorstandssitzungen – über alle wesentlichen Vorgänge und die Finanzentwicklung, im Falle von außergewöhnlichen Problemen sofort.
10. Der jährliche Geschäfts- und Finanzplan wird von der Geschäftsleitung – mit Unterstützung der im Geschäftsbereich tätigen MitarbeiterInnen – entworfen und bedarf der Zustimmung der Mitglieder.
11. Im laufenden Geschäftsjahr sind Budgetverschiebungen in Höhe von 20% des Gesamtbudgets ohne weitere Zustimmung der Mitglieder zulässig.
12. Gemäß §8 Nr. 3 der Satzung können die Mitglieder jederzeit Beschlussanträge einbringen, solange das Quorum von 1/3 aller Mitglieder erreicht ist.

§ 5: Umgang mit Konflikten

1. Im Verein wird eine offene und konstruktive Diskussionskultur gepflegt. Unstimmigkeiten können jederzeit angesprochen werden.
2. Bei einem Konfliktfall sind die Beteiligten verpflichtet, sich mindestens ein Mal mit einer Ombudsperson zu treffen, um den Konflikt konstruktiv zu lösen.